

Leitfaden für die Kontrolle durch den Prüfverein Verarbeitung e.V. nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

EU-Öko-Verordnung

Verordnungstext im Internet unter:

www.bmelv.de / Landwirtschaft & Ländliche Räume / Ökologischer Landbau / Rechtsgrundlagen

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebensmitteln gesetzlich geschützt. Die neue EU-Öko-Verordnung 834/2007 liefert hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung und dem Handel von Bio-Produkten genau geregelt. Jeder Verarbeitungsbetrieb, der Bio-Waren herstellt und kennzeichnet muss die verordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Mit den Informationen des PRÜFVEREIN VERARBEITUNG e.V. und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung.

Für die Herstellung von biologischen Lebensmitteln gelten neben einer Guten Herstellungspraxis genaue Vorschriften für die Verwendung der Zutaten und zugelassenen Zusatzstoffe und Hilfsstoffe, die in den Anhängen der Verordnung in sogenannten Positivlisten geregelt sind. Für verarbeitende Betriebe ist insbesondere der Anhang VIII Abschnitt A (Lebensmittelzusatzstoffe), Abschnitt B (Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse) sowie Anhang IX (Nichtbiologische/nichtökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs) der EU-Öko-Verordnung von Bedeutung. Zusätzlich werden Anforderungen an den Produktionsprozess wie z.B. die Warenflusstrennung zwischen ökologischer und konventioneller Verarbeitung und an die Dokumentation der Bio-Verarbeitung gestellt. Beachten Sie hierzu Artikel 63 sowie Artikel 66 der Durchführungsbestimmungen 889/2008. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird eine Bescheinigung ausgestellt, das dem Unternehmen bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Viele nützliche Informationen für die Verarbeitung und Kontrolle von Bio-Produkten finden Sie im Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Begleiten Sie dort die virtuellen Kontrollen durch den PRÜFVEREIN VERARBEITUNG e.V.

⇒ www.oekolandbau.de / Verarbeiter / Grundlagen / Kontrolle / Virtuelle Kontrollgänge durch Bio-Betriebe

Grundvoraussetzungen im Betrieb

- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen und Fertigerzeugnissen
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware im Betrieb (während der gesamten Produktionskette vom Lager bis zum Verkauf)
- Zeitlich oder räumlich getrennte Verarbeitung
- Trennung im Verkaufsraum und eindeutige Kennzeichnung des Bio-Sortiments in den gesamten Verkaufsunterlagen (Produktetiketten, Sortiments- und Preislisten, Speisekarten, Info- und Werbematerial)

Erstkontrolle

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattfinden. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Herstellung und Vermarktung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)

- Fließdiagramm des Verarbeitungsprozesses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCP's) sowie Maßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmeplan zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

Jährliche Routinekontrolle

Die Kontrolltermine werden durch die beauftragten Inspektoren direkt mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- Rezepturen
- Zusicherungserklärungen zur Gentechnikfreiheit relevanter Zusatzstoffe/Hilfsstoffe
- Lieferantenliste und aktuelle Bescheinigungen (Zertifikate) der Lieferanten
- Kundenliste
- Mengenflussnachweise / Produktionstagebuch
- Produktetiketten / Kennzeichnungsmaterial
- Inventurdaten
- Belege für Wareneingang und Warenausgang

Zertifizierung

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt und eventuelle Mängel aufgezeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung der Konformität mit der EU-Öko-Verordnung eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt.

Zulässige Zutaten / Zusatzstoffe / Hilfsstoffe – Positivlisten des Anhang VIII Abschnitt A und B und Anhang IX

Alle Zutaten, die für Bio-Produkte verwendet werden, müssen aus kontrolliert biologischem Anbau stammen. Konventionelle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur nach ausdrücklicher Nennung im Anhang IX der EG-Öko-Verordnung bis max. 5% in Öko-Produkten eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um Zutaten, die in der EU nicht in ausreichender Menge ökologisch erzeugt werden und nicht aus Drittländern ausgeführt werden können. Wird der Anteil von 5 Prozent überschritten, muss die Bio-Deklaration geändert werden. Die Liste der zulässigen konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs wird fallweise aktualisiert und dem Marktangebot angepasst. Zulässige Zusatzstoffe und Hilfsstoffe sind im Abschnitt A und B des Anhang VIII geregelt.

Einschränkungen können sich durch die Bindung an Richtlinien eines Bio-Verbandes ergeben.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Prüfverein Verarbeitung
 ökologische Landbauprodukte e.V.
 Bahnhofstr. 9
 76137 Karlsruhe

 Tel.: 0721-626840-0
 Fax: 0721-626840-22
 kontakt@pruefverein.de
 www.pruefverein.de